

SOLARUS Genossenschaft für Sonnenenergie

RUSSIKON

S T A T U T E N

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen SOLARUS Genossenschaft für Sonnenenergie besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Russikon. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt

- die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, die in das öffentliche Netz eingespeisen wird oder zur autarken Energieversorgung von netzunabhängigen Bau- oder Verkehrsobjekten dient. Der solare Strom soll in erster Linie für Solarfahrzeuge und für Beleuchtung, Apparate, EDV-Anlagen, Maschinen, chemische Prozesse und Systeme verwendet werden, die auf elektrische Energie angewiesen sind.
- die Erstellung von dezentralen Sonnenkollektor-Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser.
- die weitere Entwicklung, sowie die Förderung der privaten, gewerblichen und industriellen Anwendung der Sonnenenergie im Alltag für GenossenschafterInnen und Drittpersonen.
- möglichst rationelle und umweltgerechte Produktions- und Betriebsverfahren, die eine längerfristige Störung der Biosphäre vermeiden und eine ökonomisch-ökologische Kreislaufwirtschaft ermöglichen.
- die Aufklärung und sachgerechte Information über die Sonnen-Energienutzung in Zusammenarbeit mit interessierten Stellen und Behörden.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen. Die Mitgliedschaft ist ab vollendetem 14. Altersjahr möglich.

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, welche auf die Anerkennung der Statuten und die Nachschusspflicht Bezug nimmt. Gleichzeitig muss mindestens ein Anteilschein gezeichnet werden. Die Beitrittserklärung Unmündiger ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt mitzuunterzeichnen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Sie kann mit eingeschriebenem Brief innert 30 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Ablehnung eines Beitritts-gesuches durch die Generalversammlung erfolgt ohne Begründung.

Art. 4

Die vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Anteilscheine bilden den Ausweis über die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine dürfen erst nach Aufnahme durch die Generalversammlung und nach Einzahlung des entsprechenden Anteilscheinbetrages an das Mitglied ausgehändigt werden.

Art. 5

Der Austritt ist mittels einer schriftlichen Erklärung erst nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft und nur mit zwölfmonatiger Voranzeige jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

Austretenden GenossenschafterInnen wird ihr Anteilscheinkapital zinslos zurückbezahlt, soweit es nicht für die Deckung von im Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verlusten oder für Rückstellungen in betriebswirtschaftlich gerechtfertigter Höhe verwendet werden muss. Die entsprechenden Anteilscheine sind bei der Rückzahlung des Kapitals zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf das übrige Genossenschaftsvermögen.

Die Rückzahlung kann, soweit die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, vom Vorstand auf maximal 3 Raten aufgeteilt oder aufgeschoben werden. Die letzte Rückzahlung ist spätestens 3 Jahre nach erfolgtem Austritt fällig.

Art. 6

Der Vorstand kann GenossenschafterInnen aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere bei

- wiederholten Verstössen gegen die Interessen der Genossenschaft, ihre Statuten oder Beschlüsse;
- nicht rechtzeitiger Leistung der Beiträge, unter Vorbehalt von Art. 867 OR.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Entscheidendes schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung, der innert 2 Monaten nach Erhebung des Rekurses zu erfolgen hat, ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen. Gegen einen den Ausschluss bestätigenden Beschluss der Generalversammlung steht dem Ausgeschlossenen innert 3 Monaten die Anrufung des Richters offen.

Art. 7

Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Für die Rückzahlung des Anteilscheinkapitals gilt Art. 5 sinngemäss.

Auf schriftliches Begehren muss die Generalversammlung einen von der Erbengemeinschaft bezeichneten gesetzlichen Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt Art. 3 dieser Statuten.

3. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 8

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch

- Anteilscheine in der Höhe von Fr. 200.--.
- Jahresbeiträge in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe, jedoch höchstens Fr. 100.-- pro Jahr.

- Darlehen von GenossenschafterInnen
- Spenden, Schenkungen und Legate.

Auf besonderen Beschluss der Generalversammlung im Einzelfall können Kapitalzahlungen durch GenossenschafterInnen auch durch Sacheinlage oder Dienstleistungen erfolgen. Vorbehalten bleiben Art. 833 Ziff. 2 und Art. 834 Abs. 2 OR.

Gönner mit Spenden ab Fr. 3'000.-- können auf Kosten der Genossenschaft öffentlich bekanntgegeben werden, wobei der Vorstand über die Art der Publikation entscheidet.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet deren Vermögen (inkl. Anteilscheinkapital).

Sollten Bilanzverluste eintreten (zu Verkehrswerten) hat zu deren Deckung jedes Mitglied während seiner gesamten Mitgliedschaftsdauer eine einmalige Nachschusspflicht bis zum Betrage von Fr. 200.--. Jede weitere persönliche Haftbarkeit der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen.

Art. 10

Die Bezahlung des Anteilscheinkapitals, der Jahresbeiträge und allfälliger Nachschüsse hat auf Aufforderung des Vorstandes zu erfolgen. Säumige GenossenschafterInnen sind unter Fristansetzung und Androhung der Folgen mit eingeschriebenem Brief zur Leistung aufzufordern. Ist dies ohne Erfolg, so kann im Sinne von Art. 6 der Ausschluss erfolgen. Dieser entbindet das entsprechende Mitglied nicht von seinen statutarischen Verpflichtungen.

4. Organisation der Genossenschaft

Art. 11

Die Organe der Genossenschaft sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

A) **Die Generalversammlung**

Art. 12

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der GenossenschaftlerInnen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes; Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
4. Entlastung des Vorstandes
5. Aufnahme und Ausschluss von GenossenschaftlerInnen
6. Beschlussfassung über konkrete Projekte und Genehmigung der entsprechenden Kostenvoranschläge und Abrechnungen
7. Aufnahme von Fremdkapital
8. Anhebung und Beendigung von Prozessen und Rechtsmittelverfahren.
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung beizulegen. Bei Statutenänderungen enthält sie ausserdem den Text der beantragten Änderung. Für die Beschlussfassung über konkrete Projekte ist die Zustellung des entsprechenden Antrages mit Begründung zusammen mit der Einladung erforderlich.

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der GV einzureichen. Der Vorstand macht solche Traktanden sofort mit schriftlicher Mitteilung bekannt. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 14

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand und gegebenenfalls durch die Kontrollstelle erfolgen. Der Vorstand ist zudem zur Einberufung innert 2 Monaten verpflichtet, wenn sie von wenigstens 1/10 der GenossenschafterInnen, mindestens aber 3 GenossenschafterInnen, verlangt wird. Für die Einberufung gelten die Formvorschriften von Art. 13.

Art. 15

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine eine Stimme. Die Vertretung durch ein handlungsfähiges Familienmitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Über die Zulässigkeit von Vertretungen im Sinne dieses Artikels entscheidet endgültig der Vorstand.

Art. 16

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Ausnahmen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er bei Sachgeschäften den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist das absolute Mehr der an der Wahl teilnehmenden GenossenschafterInnen (ohne Stimmenthaltungen) massgebend. Wird dieses in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden GenossenschafterInnen die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden GenossenschafterInnen. Für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller GenossenschafterInnen notwendig.

B) **Der Vorstand**

Art. 17

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Vorstand von 3 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet jeweils mit der Generalversammlung über das entsprechende letzte Geschäftsjahr. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Der Gemeinderat Russikon stellt einen Abgeordneten in den Vorstand, welcher ebenfalls stimmberechtigt ist.

Art. 18

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder die Kontrollstelle das Begehren zur Einberufung stellt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er in Sachgeschäften den Stichentscheid, während Wahlen durch das Los entschieden werden.

Art. 20

Der Vorstand bestimmt, wer für die Genossenschaft zeichnungs-berechtigt ist. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Sachgeschäfte einzelne seiner Mitglieder oder Drittpersonen schriftlich zu bevollmächtigen.

Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist er berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommis-

sionen zu wählen oder Fachleute beizuziehen. Solche Kommissionen und Fachleute haben beratende Stimme bei der Behandlung der entsprechenden Geschäfte im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder erhalten jährlich eine Auszahlung gemäss dem Entschädigungsreglement, zudem sind sie vom jährlichen Mitgliederbeitrag entbunden.

C) **Die Kontrollstelle**

Art. 21

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie besteht entweder aus zwei Revisoren oder aus einer anerkannten Revisionsgesellschaft. Die Kontrollstelle braucht nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

D) **Geschäftsjahr und Rechnungsführung**

Art. 22

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni. Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen und unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

Art. 23

Der Reingewinn der Genossenschaft wird zur Förderung und Finanzierung des Genossenschaftszweckes und zur Speisung der Reserve und allfälliger weiterer Fonds verwendet.

E) **Mitteilungen und Publikationsorgan**

Art. 24

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich, durch E-Mail oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

5. Auflösung

Art. 25

Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft richtet sich nach Art. 16 dieser Statuten. Sie ist jederzeit möglich.

Art. 26

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Ein nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten der Genossenschaft allfällig verbleibender Rechnungs- und Liquidationsüberschuss wird zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet. Ein danach allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der Generalversammlung, die es zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden gemeinnützigen Bestrebung zu verwenden hat.

Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

6. Schlussbestimmung

Art. 27

Die vorstehenden Statuten sind am 19. September 2023 von der Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Russikon, den 20. September 2023

Der Präsident:



Bruno Bopp

Die Aktuarin:



Vera Horlacher-Winkler

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 17. September 2018 gemäss Beschluss an der GV vom 19.09.2023.